

THORSTEN GEISSLER

DIE GRUNDZÜGE DES DEUTSCHEN GRUNDGESETZES

Die Grundzüge des deutschen Grundgesetzes in dreißig Minuten zu erläutern, stellt ein ambitioniertes, vielleicht aussichtsloses Vorhaben dar. Ich stelle Ihnen daher ein Papier mit den wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes zur Verfügung und werde mich in meinen mündlichen Ausführungen auf wenige Kernpunkte beschränken.

Ich beginne mit dem historischen Kontext. Das Grundgesetz wurde am 8.5.1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossen, dem 4. Jahrestag der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands. In den vier Jahren seit dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hatte sich der Ost-/West-Konflikt verschärft, der Versuch einen deutschen Gesamtstaat zu reorganisieren war gescheitert und das Grundgesetz wurde in dem Bewusstsein entworfen, dass es Gültigkeit zunächst nur in den drei Westzonen haben würde, aus denen die Bundesrepublik Deutschland entstehen sollte.

Das Grundgesetz sollte eine ausdrückliche Abkehr vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat bilden, es sollte die Konstruktionsfehler der Weimarer Reichsverfassung, die mitursächlich für den Untergang der ersten deutschen Demokratie waren, vermeiden. Gleichzeitig sollte der Vorläufigkeitscharakter betont werden, denn das Ziel einer Wiedervereinigung sollte keinesfalls aufgegeben werden.

Um diesen Vorläufigkeitscharakter zu betonen, wurde die Bezeichnung „Verfassung“ vermieden und ein Wiedervereinigungsgebot wurde ausdrücklich in die ursprüngliche Form der Präambel aufgenommen.

Zu den Konstruktionsfehlern der Weimarer Republik zählten einerseits das Wahlrecht, das zu einer starken Parteienzersplitterung geführt hatte. Der Reichstag konnte durch ein destruktives Misstrauensvotum die Regierung oder sogar einzelne Minister stürzen. Andererseits konnte der direkt gewählte Reichspräsident „Präsidentalkabinette“ am Parlament vorbei ernennen, den Reichstag nach Gutdünken auflösen und Notverordnungen erlassen. Es gab keine effektive Verfassungsgerichtsbarkeit und eine unzureichende Sicherung der Grundrechte. All diese Konstruktionsfehler – ich werde dies im Einzelnen darlegen – hat das Grundgesetz vermieden.

Die Abkehr vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat wird bereits in der Präambel des Grundgesetzes deutlich, die im Übrigen unmittelbarer und vollgültiger Bestandteil der Verfassung ist und rechtserhebliche Festlegungen enthält. Deren erster Satz lautet: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen... hat sich das deutsche Volk dieses Grundgesetz gegeben“. Der Gottesbezug wurde von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes nicht als Widerspruch zum Prinzip des weltanschaulich neutralen Staates ohne Staatsreligion und Staatskirche gesehen. Der neue Staat sollte sich seiner Vorläufigkeit und seiner Begrenztheit bewusst sein, in ihm sollte der Mensch nicht mehr das Maß aller Dinge sein. Im Gegensatz dazu war den nationalsozialistischen Machthabern jede Rückbindung an eine höhere sittliche Instanz fremd. Ohne Skrupel hatten sie einen furchtbaren Weltkrieg entfacht, ein ganzes Staatswesen auf menschenverachtende Weise in den Ruin getrieben, Millionen von Menschen ermordet. Der auch als Demutsformel bezeichnete Gottesbezug im Grundgesetz soll die Bindung an sittliche und letzte Werte unterstreichen, die der Mensch nicht selbst geschaffen hat. Sie wurde auch nach der Wiedervereinigung nicht aus dem Grundgesetz gestrichen, obwohl sich nur eine Minderheit der Deutschen im Beitrittsgebiet als Christen verstanden, und obwohl die Kirchen im Westen Deutschlands einen starken Mitgliederschwund zu verzeichnen hatten. Zwar wurde die Forderung nach einer Streichung des Gottesbezugs erhoben, letztlich erschien jedoch auch denjenigen, die sich nicht als Christen verstanden das Risiko als zu hoch, dass ein wiedervereinigter deutscher

Staat, der als erstes den Gottesbezug in seiner Verfassung streichen würde, damit das Signal einer Abkehr vom Modell des demütigen Staates aussenden würde. Auch das wiedervereinigte Deutschland wollte und sollte ein Staat sein, der sich seiner Vorläufigkeit und Begrenztheit bewusst ist und der die sittliche Verantwortung derjenigen betont, die in ihm Verantwortung tragen.

Ebenfalls in bewusster Abkehr vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat wurde an den Anfang des GG ein Grundrechtskatalog gesetzt. Von herausragender Bedeutung ist der Artikel 1 formuliert. Lassen Sie mich, dieser herausragenden Bedeutung willen, die Absätze des Artikel 1 des Grundgesetzes im Wortlaut zitieren. Absatz 1 lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Artikel 2 lautet: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“.

Die Menschenwürde ist oberster Grundwert und Wurzel aller Grundrechte. Die Menschenwürde ist jener Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Menschseins zukommt, unabhängig von seinen Eigenschaften, seinem körperlichen oder geistigen Zustand, seinen Leistungen oder seinem sozialen Status. Niemals darf der Mensch zum bloßen Objekt des Staates gemacht oder einer Behandlung ausgesetzt werden, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Die Menschenwürde kann keinem Menschen genommen werden, sie gilt absolut, eine Abwägung der Menschenwürde mit anderen Grundrechten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig.

Wenn der Verfassungsgeber die Menschenrechte in Absatz 2 als unverletzlich und unveräußerlich beschreibt, so unterstreicht er, dass die Menschenrechte bestehen, sie kommen dem Menschen kraft seines Menschseins zu. Weder der Staat oder ein Volk verleiht sie, noch kann er sie entziehen, wohl aber kann sich ein Volk dazu bekennen und seinen staatlichen Organen

die Pflicht auferlegen, weltweit zur Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen.

Ziel bei der Formulierung des Grundrechtskatalogs war es, diese so auszugestalten, dass sie praktisch gehandhabt werden können und so wirksamen Schutz vor Übergriffen staatlicher Gewalt bieten können. In Anknüpfung an die amerikanische Theorie der Grundrechte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beschränkte sich der Verfassungsgeber auf die klassisch-liberalen justiziablen Grundrechte. Bewusst und im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung wurde auf die Aufnahme sozialer Grundrechte und Staatszielbestimmungen mit lediglich appellativem Charakter verzichtet. Damit sind Grundrechte regelmäßig einklagbare subjektive öffentliche Rechte des Einzelnen gegen den Staat, es sind Abwehrrechte, allerdings kann auch eine objektiv-rechtliche Gewährleistung, wie eine Einrichtungsgarantie grundrechtlichen Charakter tragen. In jedem Fall sind sie primär dazu bestimmt, „die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern“, wie es in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt. Grundrechte können aber auch Leistungsrechte und Gleichbehandlungsrechte darstellen. Zudem entfalten Grundrechte jedoch auch zusätzliche rechtliche Wirkungen: der Verfassungsgeber gibt in den Grundrechten zu erkennen, dass er die geschützten Freiheiten und Güter als wertvoll betrachtet, damit liegt eine objektive Wertentscheidung vor. Die Gesamtheit der Grundrechte bildet eine objektive Wertordnung.

Aus der Verpflichtung der staatlichen Gewalt zum Schutz der Menschenwürde, hierauf gehe ich noch ein, wird aber heute auch die Verpflichtung des Staates abgeleitet, nicht nur eigene ungerechtfertigte Eingriffe in Grundrechte zu unterlassen, sondern Grundrechte auch aktiv vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Dieser Gedanke der Schutzpflicht kommt heute bei allen Freiheitsrechten zum tragen.

Ich widme mich nun dem Staatsorganisationsrecht, kann aber aus Zeitgründen nur auf wenige Aspekte hiervon eingehen. Nach Artikel 20 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Einen deutschen Zentralstaat hat es nur in der Zeit des Nationalsozialismus gegeben. Mit seiner Entscheidung für den Bundesstaat knüpft das Grundgesetz somit an eine Konstante deutscher Verfassungstradition an und dies mit ausdrücklicher Billigung durch die Alliierten, die einen starken Zentralstaat gerade verhindern wollten.

Die Autonomie und Gestaltungsmacht der Länder dürfte im europäischen Vergleich einzigartig sein. Das Verhältnis von Bund und Ländern ist grundsätzlich das der Gleichordnung. Der Bundesstaat ist eine durch die Verfassung des Gesamtstaates geformte staatsrechtliche Verbindung von Staaten, in der Weise, dass die Glieder Staaten sind und bleiben. Die Länder sind Glieder des Bundes mit eigener – wenn auch gegenständlich beschränkter – nicht vom Bund abgeleiteter, sondern von ihm anerkannter staatlicher Hoheitsmacht. Sie sind beschränkte Völkerrechtssubjekte und können mit Zustimmung des Bundes Verträge mit anderen Staaten schließen. Die Länder haben das Recht, sich eine sog. Vollverfassung zu geben, d.h. eine Verfassung, die nicht nur die Staatsorganisation regelt, sondern auch Grundrechte, Staatszielbestimmungen und sonstige Regelungen treffen darf, alles unter der Maßgabe, dass diese den Grundsätzen eines republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entsprechen müssen.

Von diesem Recht haben nahezu alle Länder Gebrauch gemacht, die Verfassungen der Länder unterscheiden sich dabei nicht unerheblich. Den Ländern wird auch eine „Laborfunktion“ zugeschrieben: Gesetze, die sich in einem Bundesland bewährt haben, werden später von anderen übernommen. Auch können Landesverfassungen Modellcharakter für die Bundesebene haben – so wurde der Umweltschutz als Staatsziel in die Verfassungen der nach der Wiedervereinigung entstandenen ostdeutschen Bundesländer aufgenommen. Erst anschließend, im Jahr 1994, wurde im Grundgesetz in Form von Artikel 20a der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Aufgabe des Staates verankert.

Die Länder haben umfangreiche Gesetzgebungsbefugnisse. So haben sie die Kulturhoheit, sind zuständig u.a. für das Hochschulwesen mit Ausnahme der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, für das Polizeirecht, den Strafvollzug, das Presse- und Rundfunkrecht, das Versammlungsrecht, die Gemeindeangelegenheiten und die Krankenhausversorgung.

Zudem wirken die Länder über den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mit. Dieses Gremium ist nicht unmittelbar demokratisch legitimiert, sondern setzt sich aus Vertretern der Landesregierungen zusammen. Die Kompetenzordnung zwischen Bund und Ländern wurde 2006 neu geordnet, die Länder erhielten zusätzliche Gesetzgebungskompetenzen, im Gegenzug wurde der Katalog der Gesetze eingeschränkt, dem der Bundesrat zustimmen muss, damit diese Gesetzeskraft erlangen.

Die Mitwirkung im Bundesrat zwingt die Landesregierungen, sich in Vorbereitung der Sitzungen permanent auch mit bundespolitischen Themen zu beschäftigen. Die Verfassungsräume des Bundes und der Länder sind somit verschränkt. Unterscheiden sich die politischen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat von denen im Bundestag, hat die Opposition eine signifikante Möglichkeit, über den Bundesrat den Gesetzgebungsprozess auf nationaler Ebene mitzugestalten. Im günstigen Fall zwingt dies zu guten Kompromissen, im ungünstigen Fall führt es zu einer Blockade der Politik der Bundesregierung.

Kennzeichnend für das deutsche Föderalismusmodell ist, dass es weniger auf Wettbewerb als vielmehr auf Zusammenarbeit zwischen den Ländern untereinander und zwischen dem Bund und den Ländern setzt, wir sprechen in Deutschland von einem kooperativen Föderalismus. So kommen die Fachminister des Bundes und der Länder regelmäßig zu Konferenzen zusammen, um sich abzustimmen, und Landesregierungen fertigen Musterentwürfe für Gesetze, die sie ihren jeweiligen Landtagen vorlegen.

Hatte in der Weimarer Republik der Reichspräsident eine starke Stellung, so hat sich der Grundgesetzgeber eindeutig für das Modell der parlamentarischen Demokratie entschieden.

Dem Bundespräsidenten kommt die Repräsentationsfunktion zu, die Integrationsfunktion. Er soll das Zusammenwirken der verschiedenen Verfassungsorgane fördern, aber auch die politische Integration der Bürger durch die Sichtbarmachung ihrer Gemeinsamkeiten über die Differenzen zur Tagespolitik hinaus. Er ist „oberster Staatsnotar“, schließlich hat er u.a. für den Fall der Dysfunktionalität anderer Staatsorgane eine rechtliche Reservekompetenz.

Oberstes Organ der vollziehenden Gewalt aber ist die Bundesregierung, der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt, die Bundesregierung ist dem Bundestag gegenüber verantwortlich. Bemerkenswert aber ist die Stabilitätsausrichtung des Grundgesetzes. Anders als in der Weimarer Republik gibt es nicht die Möglichkeit eines destruktiven Misstrauensvotums: der Bundestag kann einen Bundeskanzler nur dadurch des Amtes entheben, indem er mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Der Bundeskanzler wiederum kann durch das Stellen der Vertrauensfrage unklare Mehrheitsverhältnisse wieder stabilisieren oder gezielt auf eine Auflösung des Bundestages hinwirken. Das Recht der Selbstauflösung hat der Bundestag hingegen nicht.

Der Grundgesetzgeber hat sich bewusst für das Modell der repräsentativen Demokratie entschieden. Das Grundgesetz ist prononciert anti-plebiszitär. Grund dafür sind primär die Erfahrungen in der Weimarer Republik, deren Verfassung plebiszitäre Elemente enthielt. Während dieser Zeit wurden von den acht beantragten Volksbegehren drei durchgeführt, zwei führten zum Volksentscheid, bei denen allerdings das erforderliche Zustimmungsquorum nicht erreicht wurde. Keines der angestregten Volksbegehren hatte also Erfolg, allerdings boten sie politischen Demagogen monatelange Tummelplätze und trugen zur Radikalisierung der Bevölkerung bei. Immer wieder wird die Forderung nach Einführung plebiszitärer Elemente mit

dem Argument in der Öffentlichkeit erhoben, das deutsche Volk sei reif genug, um selbst über wichtige Fragen zu entscheiden, aber eine verfassungsändernde Mehrheit dafür zeichnet sich nicht ab. Immer noch wirkt der Schock nach, dass es gelang, eine Demokratie, die Weimarer Republik, mit demokratischen Mitteln zu beseitigen.

Gerade deshalb auch ist das politische System der Bundesrepublik Deutschland als wehrhafte oder streitbare Demokratie angelegt. Das Bundesverfassungsgericht kann verfassungsfeindliche Parteien verbieten oder die Verwirkung von Grundrechten aussprechen. Alle Deutschen haben das Recht zum Widerstand gegen jeden, der die verfassungsmäßige Ordnung schädigt. Schließlich kann der Artikel 1 des Grundgesetzes, der die Unverletzlichkeit der Würde des Menschen nicht geändert werden, er unterliegt ebenso der „Ewigkeitsgarantie“ wie die Staatsstrukturprinzipien der Demokratie, des Rechtsstaats, des Sozialstaates, der Republik und des Bundesstaates.

Kommen wir nun zur dritten Gewalt, der Rechtsprechung. Die Weimarer Reichsverfassung sprach noch von Rechtspflege und Gerichtsbarkeit, das Grundgesetz spricht von der „rechtsprechenden Gewalt“, die es den Richtern anvertraut. Der Verfassungsgeber hatte bei dieser Aufwertung die Vergangenheit vor Augen, ihm war bewusst, dass eine rechtsstaatliche Ordnung nur Bestand haben kann, wenn neben Legislative und Exekutive eine entscheidungsmächtige Judikative besteht. Eine Verfassung, die die Herrschaft des Rechts sichern will, muss notwendigerweise eine starke und unabhängige Gerichtsbarkeit sichern, denn nur neutrale und unabhängige Gerichte vermögen letztlich zu gewährleisten, dass die Gesetze beachtet werden und Gerechtigkeit herrscht.

Kennzeichen und Voraussetzung richterlicher Tätigkeit ist, ich zitiere hier aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, dass sie von einem nicht beteiligten und neutralen Dritten in sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit sowie organisatorischer Selbständigkeit ausgeübt wird. Dies verbietet jegliche Einflussnahme staatlicher Organe und Gewalten auf die Entscheidungstätigkeit der Richter und ihre Rechtsstellung.

Angemerkt sei, dass wir in Deutschland keine Selbstverwaltung der Justiz haben. Beim Parameter „Judicial Independence“ des aktuellen Global Competitiveness Report des World Economic Forums hat Deutschland dennoch Rang 7 von 144 Staaten inne, das ist kein schlechter Platz.

Bewusst hat sich der Grundgesetzgeber für ein spezielles Verfassungsgericht mit weit reichenden Kompetenzen entschieden; in Abkehr vom Modell der „diffusen Verfassungskontrolle“. Das Bundesverfassungsgericht ist Hüter der Verfassung und deren Letztinterpret. Es kontrolliert und korrigiert im verfassungsrechtlichen Sinn den Gesetzgeber, die Regierung, die Verwaltung und die Gerichte und zeigt ihnen die vom Grundgesetz vorgegebenen Grenzen auf. Enumerativ aufgeführt sind im Grundgesetz die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts. Im Wesentlichen sind diese:

- das Organstreitverfahren, in dem Verfassungsorgane über den Umfang ihrer sich aus dem Grundgesetz ergebenden Rechte und Pflichten streiten
- die abstrakte Normenkontrolle, in der alle geltenden Rechtsnormen, Bundesrecht, Landesrecht, gemeindliche Rechtssätze auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft werden
- die konkrete Normenkontrolle aufgrund des Vorlagebeschlusses eines Gerichtes
- die föderale Kompetenzkontrolle
- das Bund/Länder-Streitverfahren
- öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen den Ländern
- die Kommunalverfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung.

Angemerkt sei, dass das Bundesverfassungsgericht auch das Recht hat, Verfassungsänderungen im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Verfassungsänderungen dürfen nicht gegen höherrangige Normen verstoßen. Prüfungsmaßstab ist hier der Art. 79 (3), der seinerseits auf die in Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätze, auf die Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung verweist. Die Befugnis des Bundesverfassungsgerichts, verfassungsändernde Gesetze im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, ist

von großer Wichtigkeit, entzieht sie doch dem Verfassungs- bzw. Gesetzgeber die Möglichkeit, verfassungswidrige Gesetze „durch die Hintertür“ durchzusetzen, indem er diese in das Grundgesetz aufnimmt. Beachtlich ist auch die Möglichkeit, die Kontrolle staatlicher Machtentfaltung durch das höchste deutsche Gericht zu initiieren, da sie nicht nur in den Händen staatlicher Organträger liegt. Vielmehr kann jeder der behauptet, in einem seiner Grundrechte oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten durch die öffentliche Gewalt verletzt worden zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. 96 % der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sind Verfassungsbeschwerden.

Es sei angemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht von allen Staatsorganen über das höchste Vertrauen und Ansehen in der Bevölkerung verfügt. Autorität hat es sich durch die Qualität seiner Entscheidungsbegründungen verschafft. Zwar erfolgt die Wahl der Richter durch Bundestag und Bundesrat, politische Motive bei der Auswahl der Personen spielen daher auch eine Rolle, es werden jedoch traditionell nur herausragende Juristen gewählt, deren Reputation außerhalb jeden Zweifels steht. Das Erfordernis der 2/3-Mehrheit bei der Wahl der Richter zwingt zudem zur Verständigung und verhindert, dass eine parlamentarische Mehrheit das Gericht mit Gefolgsleuten besetzen kann.

Nach deutschem Verfassungsverständnis soll die Verfassung eine Integrationsfunktion entfalten. Die Weimarer Verfassung hatte diesbezüglich versagt, im Nationalsozialismus wurden deren Gegner systematisch aus der Gesellschaft ausgeschlossen, im schlimmsten Fall durch deren physische Vernichtung. Eine Verfassung ist nicht nur Inbegriff höchstrangiger (Rechts-)normen, sondern – und hier zitiere ich den ehemaligen Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm – der „Text, in dem sich die Gesellschaft in ihren Grundüberzeugungen und Aspirationen gültig beschrieben sieht.“ Für Deutschland, wo die schmerzhafteste Vergangenheit aus gutem Grund bis heute die Entwicklung eines allzu starken Gefühls des Nationalstolzes hemmt, stellt daher das Grundgesetz einen identitätsstiftenden Anker dar. Zum 30. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes formulierte Dolf

Sternberger: „Das Nationalgefühl der Deutschen bleibt verwundet (...) Aber wir leben in einer ganzen Verfassung, in einem ganzen Verfassungsstaat, und das ist selbst eine Art von Vaterland.“ Er nannte diese Einstellung „Verfassungspatriotismus“, ein Begriff der – wie Peter Molt 2006 anmerkte – eine „Gegenposition zu dem im wilhelminischen Deutschland entstandenen hypertrophen Verständnis von Nation (...) und erst recht zum völkisch begründeten Nationalismus der extremen Rechten“ darstellt. Daraus ergibt sich eine im positiven Sinne emotionale Beziehung der Deutschen zu ihrem Grundgesetz, und Umfragen zufolge sind 74 % der Deutschen stolz auf ihre Verfassung. Diesen Stolz sehe ich als ein Bekenntnis zu universellen Grundwerten, Freiheit, Demokratie, Schutz der Menschenwürde und Menschenrechte, jedoch ohne viel Pathos, denn mit allzu viel Pathos haben wir Deutsche ja auch wahrlich keine guten Erfahrungen gemacht.

Wie geht es weiter, welche Stellung wird das Grundgesetz künftig im europäischen Verfassungsverbund haben? Ist es ein Hindernis beim Prozess der weiteren europäischen Integration oder nicht? Schon die Mütter und Väter des Grundgesetzes konzipierten die Bundesrepublik Deutschland als offenen Verfassungsstaat, der Hoheitsrechte an zwischenstaatliche Bündnisse übertragen konnte. Die nach der Wiedervereinigung neu gefasste Präambel spricht von dem Willen des deutschen Volkes, in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. Nach Art. 23 wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Verwirklichung eines vereinten Europas, also der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu mit Zustimmung des Bundesrats Hoheitsrechte übertragen. Die Grundentscheidung des Verfassungsgebers für die souveräne Staatlichkeit steht jedoch nicht zur Disposition, denn dem Gesetzgeber ist es verwehrt, die Identität der geltenden Verfassungsordnung durch Einbruch in ihr Grundgefüge zu ändern und die konstituierenden Strukturen aufzugeben. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass der Spielraum der Übertragung weiterer Hoheitsrechte auf die Europäische Union nahezu ausgeschöpft sei.

Nicht wenige Politiker in Deutschland aber sind der Auffassung, dass der Prozess der europäischen Integration keineswegs abgeschlossen, dass die Nationalstaaten vielmehr weitere Hoheitsrechte auf die EU übertragen müssten. Der Bundesfinanzminister hat daher vor kurzem die Frage aufgeworfen, ob es nicht einer neuen Verfassung bedürfe, die dem Volk zur Abstimmung vorgelegt würde. Denn nach Art. 146 GG verliert das Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen wurde. Höchst strittig aber ist, ob eine solche Verfassung Änderungen enthalten kann, die nach Art. 79 (3) GG ausgeschlossen sind. Dies ist ebenfalls unter Staatsrechtlern umstritten, und auch eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fehlt hierzu.

Wie populär ein solcher Schritt letztlich wäre, wenn er denn zulässig ist, ist kaum zu beurteilen, aber wer diesen Weg gehen will, muss einiges an Überzeugungskraft aufbieten, denn die Deutschen sind mit ihrem Grundgesetz zufrieden. Und es erfüllt mit Genugtuung, dass Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen aber auch jüngere Verfassungsbestimmungen anderer Länder nahezu wortgleich ist mit Artikel 1 des Grundgesetzes oder, dass andere Länder ihr Verfassungsgericht ähnlich gestaltet haben wie das Bundesverfassungsgericht.

Ich habe eingangs davon gesprochen, dass die Konstruktionsfehler der Weimarer Reichsverfassung mitursächlich gewesen seien für den Untergang der ersten deutschen Demokratie. Ausschlaggebend aber war, dass es zu wenige überzeugte und kämpferische Demokraten gab, die den Feinden der Demokratie Paroli boten.

Glücklicherweise gibt es in Deutschland derzeit keine extremistischen Strömungen, deren Ausmaß zur Besorgnis Anlass böte. Und dennoch hat Bundestagspräsident Norbert Lammert, den ich abschließend zitieren möchte, Recht, wenn er formuliert: „Was in einer Verfassung steht, ist eine Sache. Eine andere ist die Frage, ob und wie die in ihr formulierten Werte auch verwirklicht werden. Doch darauf kommt es an. Unser Staat ist angewiesen

darauf, dass die Idee der Menschenwürde, die Grundwerte der Freiheit, Gleichheit und Toleranz gelebt werden. Demokratie braucht Bürger die sich einmischen, die Verantwortung übernehmen, die Engagement zeigen. Das Grundgesetz gibt uns die Freiheit, uns für die humane Gesellschaft, wie wir sie wollen, einzusetzen. Nutzen wir diese Freiheit, jeden Tag aufs Neue.“

*